



Die erfolgreichen Lehrlinge mit Kollegium-Geschäftsführer Florian Baumgartner (Erster von links), Kollegium-Präsident Thomas Ausserhofer (Zweiter von links) und Gemeindenverbands-Präsident Arno Kompatscher (Dritter von links). UVS

# Nachwuchskräfte ausgezeichnet

**JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES KOLLEGIUMS: Lehre erfolgreich abgeschlossen**

Auf der Jahreshauptversammlung des Kollegiums der Bauunternehmer wurden kürzlich die Nachwuchskräfte ausgezeichnet, die ihre Lehre erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Jahreshauptversammlung des Kollegiums der Bauunternehmer in Bozen war dem Thema „Bauen – Lust auf Zukunft“ gewidmet. Dabei wurde deutlich, dass die Bauunternehmer trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage die Zukunft aktiv mitgestalten wollen. Ein klares Zeichen dafür ist auch, dass immer noch viele Jugendliche in einem Mitgliedsbetrieb des Baukollegiums eine Lehre absolvieren.

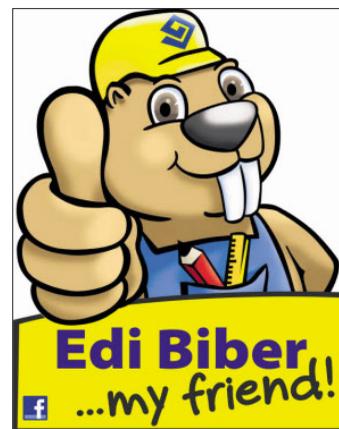
Wie seit Jahren Tradition, wurden auch bei der diesjährigen Mitgliederversammlung die Jugendlichen ausgezeichnet, die in einem Mitgliedsbetrieb eine Lehre erfolgreich abgeschlossen haben. „Mit der Auszeichnung möchten wir die Gesellen feierlich in den Kreis der Baumen-schen aufnehmen, unsere Wertschätzung zum Ausdruck bringen und ihnen zeigen, wie wichtig ihre tägliche Arbeit auf unseren Baustellen ist“, sagte der Präsident des Kollegiums, Thomas Ausserhofer (Unionbau GmbH). „Mit der Auszeichnung wollen wir unseren Nachwuchskräften aber auch vermitteln, dass der Bausektor verschiedenste interessante Möglichkeiten für den Berufseinstieg bietet,

und zugleich auch Karriere-chancen eröffnet.“

Im heurigen Jahr wurden folgende Nachwuchskräfte ausgezeichnet: Fabian Agreiter (Gasser Paul GmbH), Flamur Beluli (Europont GmbH), Hannes Bergmann (Stoll & Bachmann GmbH), Stefano Divano (Volcan GmbH), Stefan Eberhöfer (Siwabau GmbH), Peter Gaiser (Raff-einer KG), Lukas Gasser (Gasser Markus GmbH), Patrick Gasser (Gasser Paul GmbH), Manuel Hilber (Baumänner GmbH), Patrick Hopfgartner (Unionbau GmbH), Rafael Innerbichler (Kargruber-Stoll GmbH), Peter Kahn (Wipptaler Bau AG), Arnold Kaserer (Köck Albert GmbH), Matthias Lanthaler (Lechner Franz GmbH), Mikey Linser (Bauunternehmen Latsch GmbH), Maximilian Mayr (Uni-

onbau GmbH), Christoph Niederbrunner (Unionbau GmbH), Florian Oberarzbacher (Kargruber-Stoll GmbH), Manuel Oberarzbacher (Unionbau GmbH), Bernd Oberhollenzer (Unionbau GmbH), Michael Pipperger (Gasser Markus GmbH), Michael Ratschiller (Marx AG), Georg Schönweger (Siwabau GmbH), Manuel Siller (Wipptaler Bau AG), Stefan Unteregger (Unionbau GmbH), Fabian Wierer (Plaickner Bau GmbH).

„Die Zukunft des Baugewerbes hängt eng von der Ausbildung unserer Nachwuchskräfte ab. In Südtirol haben wir ein sehr gutes Ausbildungssystem, und es gibt zum Glück immer noch viele Betriebe, die auf die Jugend setzen. Unsere Jugend braucht Perspektiven, damit sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken



Edi Biber ist das Maskottchen des Baukollegiums.

kann. Wir Betriebe sind bereit, unseren Beitrag dafür zu leisten“, ist Thomas Ausserhofer überzeugt. © Alle Rechte vorbehalten

## FRAGEN ZUM BAU

### Was versteht man unter einer Dienstanordnung und welche Änderungen wurden kürzlich eingeführt?

Fabrizio Rensi \*: Dienstanordnungen sind Akte, mit denen der Verfahrensverantwortliche oder der Bauleiter dem Auftragnehmer Vorschriften macht und/oder Anweisungen erteilt. Die Dienstanordnung wird in zweifacher Ausfertigung abgefasst. Eine Kopie erhält der Auftragnehmer, während die zweite Kopie zur Kenntnisnahme vom selben gegengezeichnet und zurückgegeben wird. Der



Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die Vorgaben der Dienstanordnung zu halten. Das DPR 207/2010 hat die gängige Praxis und das bisherige Recht abgeändert und sieht nun vor, dass der Auftragnehmer, der mit den Inhalten der Dienstanordnung nicht einverstanden ist, auf dersel-

ben seine Vorbehalte eintragen muss. Unberührt davon bleibt die Pflicht bestehen, bei sonstigem Ausschluss, die eigenen Vorbehalte auch im Buchhaltungsregister einzutragen. Die Eintragung im Buchhaltungsregister muss unmittelbar nach Unterzeichnung der Dienstanweisung erfolgen. Die Dienstanweisung ist demnach nun eine geeignete Stelle um die eigenen Vorbehalte anzumerken.

\* Fabrizio Rensi ist Rechtsexperte im Unternehmervverband

